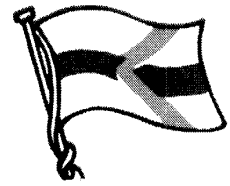


Wassersport-Verein Ennepetal e.V.

- Ruderclub am Beyenburger Stausee -



Satzung



Wassersport-Verein Ennepetal e.V.
Vor der Hardt
42399 Wuppertal
Tel: 0202/611487

Stand: 8. März 1999

Inhaltsverzeichnis

Satzung.....	3
§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins.....	3
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 3 Ende der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Beiträge der Mitglieder.....	4
§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	4
§ 6 Vereinsorgane.....	4
§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	4
§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Die Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Der Vorstand.....	6
§ 11 Abteilungen.....	6
§ 12 Vereinsjugend.....	6
§ 13 Ehrenmitgliedschaft.....	7
§ 14 Auflösung des Vereins.....	7
Finanzordnung.....	8
Ruderordnung.....	9
Jugendordnung.....	10
§ 1 Name und Mitgliedschaft.....	10
§ 2 Aufgaben.....	10
§ 3 Organe.....	10
§ 4 Vereinsjugendtag.....	10
§ 5 Vereinsjugendausschuß.....	11
§ 6 Jugendordnungsänderungen.....	11
Stichwortverzeichnis.....	12

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 1.12.1964 gegründete Verein führt den Namen Wassersport-Verein Ennepetal. Der Verein hat seinen Sitz in Ennepetal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwelm eingetragen. Seit der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Nordrhein-Westfälischen Ruderverbandes und wird die Mitgliedschaft beibehalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung.
4. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes, insbesondere des Rudersportes, und die dafür notwendigen sportlichen Übungen, Leistungen und Wettkämpfe. Der Verein dient der körperlichen und seelischen Gesundheit, hier insbesondere der Jugendförderung.
Politische, rassische und religiöse Zwecke dürfen dazu innerhalb des Vereins nicht ausgeübt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. **Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen,**

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördernde Mitgliedschaft von juristischen Personen ist möglich.
2. Die Anmeldung zum Mitglied muß schriftlich an den Vorsitz erfolgen. Die Aufnahme von Minderjährigen setzt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus.
Der Vorsitz entscheidet über die Aufnahme in den Verein auf der nächsten Vorsitzsitzung.
3. Jugendliche Mitglieder im Sinne der Satzung sind solche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitz zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende **eines Kalenderjahres** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **vier Wochen** zulässig.

3. Ein Mitglied kann vom Vorsitz durch Beschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - Zahlungsrückstand mit Beiträgen und Umlagen von mehr als einem Quartal trotz Mahnung und Nachfrist von einem Monat oder
 - unehrenhafter oder gegen die Interessen des Vereins gerichteter Handlungen.Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorsitz zu rechtfertigen. In Streitfällen wird ein Ehrenausschuss berufen. Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt durch Einschreiben und ist mit Gründen zu versehen.

§ 4 Beiträge der Mitglieder

1. Beiträge, Aufnahmegebühren und außerordentliche Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
2. Für rückständige satzungsgemäße Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder werden pro Rückstandsmonat nach Mahnung Verzugsgebühren berechnet, die der Vorsitz festgelegt.
3. Alles Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder bei Minderjährigen durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Minderjährige Mitglieder können auch vom gesetzlichen Vertreter ermächtigt werden, wenn die Vollmacht vor der Abstimmung vorgelegt wird.
3. Für den Jugendtag des Vereins sind alle Mitglieder vom 8. bis vollendetem 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Entscheidend ist das Alter am 1. Januar des laufenden Jahres.
4. Wählbar in den Vorsitz sind nur alle vollgeschäftsfähigen natürlichen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitz des Vereins einzuberufen, und zwar mindestens einmal im Jahr, und zwar in den ersten drei Kalendermonaten als Jahreshauptversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag zu laufen.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

3. Die Tagesordnung legt der Vorsitz fest.

Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die erst nach der Einberufung bis zum Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung nach Eröffnung der Mitgliederversammlung.

Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitz jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Sie ist einzuberufen, wenn die Einberufung von zehn Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitz verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt die Satzung entsprechend.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nur auf Antrag nichtöffentlich.

2. In der Jahreshauptversammlung ist alle zwei Jahre der Vorsitz neu zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

Außerdem wählt die Versammlung zwei Kassenprüfer, ~~deren Wiederwahl nur einmal möglich ist.~~

3. Der Vorsitz und der Kassenwart erstatten der Versammlung einen Jahresbericht. Die Versammlung entlastet den Kassenwart auf Vorschlag der Kassenprüfer und den Vorsitz auf Antrag aus der Versammlung.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit. Die Satzungsänderung muss in der Einladung angezeigt sein.

Wahlen für den Vorstand erfolgen nur auf Antrag geheim. Gewählt ist bei mehreren Wahlvorschlägen für einen Posten derjenige, der die einfache Mehrheit erlangt.

5. Die Mitgliederversammlung gibt sich und dem Vorstand folgende Ordnungen:

- a) eine Beitragsordnung,
- b) eine Finanzordnung,
- c) eine Ruderordnung,
- d) eine Hausordnung,
- e) eine Geschäftsordnung.

6. Die Versammlung beschließt über den vom Vorsitz vorgeschlagenen Haushaltsplan.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitz, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Schriftführer;
 - b) sowie den weiteren Mitgliedern des Vorstandes, bestehend aus:
 - dem Kassenwart,
 - dem Sportwart,
 - dem Vorsitzenden und dem stellvertretendem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses.
2. Soweit erforderlich können vom Vorsitz weitere Ressortführer berufen sowie Ausschüsse eingesetzt werden. Für diese werden Satzung und die Vereinsordnung entsprechend angewendet. Soweit Stellvertreter für die weiteren Mitglieder des Vorstandes gewählt sind, sind diese an Stelle des Verhinderten im Vorstand stimmberechtigt.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind nur zusammen vertretungsberechtigt. Nur im Verhinderungsfall ist der Vorsitzende oder der Stellvertreter zusammen mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart vertretungsberechtigt.
4. Der Vorsitz hat das Recht im Rahmen der Finanzordnung über Geldmittel zu verfügen.
5. Der Vorsitz ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan oder Organteilen zugewiesen sind.

§ 11 Abteilungen

Die einzelnen Sportabteilungen des Vereins können sich entsprechende Ordnungen geben. Diese müssen die Satzung des Vereins und seine Ordnungen berücksichtigen, sowie auf Ordnungen der zuständigen Sport-Fachverbände aufbauen.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung und wählt sich den Vereinsjugendausschuß.
2. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
3. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
4. Alles Nähere regelt eine Jugendordnung.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

1. Über die Ehrenmitgliedschaft kann in der Jahreshauptversammlung auf schriftlichen Antrag hin und bei Berücksichtigung in der Tagesordnung mit zwei Drittel Mehrheit Beschluss gefasst werden.
2. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme im Vorstand und sind auf ihren schriftlichen Antrag hin, von der Leistung zu Beiträgen und Umlagen freizustellen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Einladung dazu darf nur mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ und einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich an alle Mitglieder zugestellt werden.
2. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweck fällt das Vereinsvermögen an die Stadtgemeinde Ennepetal mit der Bestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen, steuerbegünstigten Sports zu verwenden.
4. Für Schulden des Vereins haften die Mitglieder nur in der Höhe der fälligen Beiträge.

Der Vorsitz

Die vorstehende neugefaßte Satzung löst die Fassung vom 9.12.1971 mit Ergänzungen vom 12.3.1981 und 3.2.1985 ab und wurde von der Mitgliederversammlung am 12.3.1989 genehmigt.

Zuletzt geändert von den Mitgliederversammlung am xx.04.2010

Finanzordnung

1. Zu den Einnahmen und Ausgaben des Vereins wird vom Vorsitz ein Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ausgearbeitet und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
2. Die Beitragshöhe und Gliederung sowie die Umlagenhöhe ergibt sich aus dem Haushaltsplan auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Im Rahmen der laufende Geschäfte des Vereins ist der Vorsitz berechtigt, über die notwendigen entsprechenden Geldmittel, wie im Haushaltsplan angesetzt, zu verfügen.
4. Die Verfügungshöhe des Vorsitzes über Geldmittel für Sonderausgaben und Investitionen ergibt sich aus dem Haushaltsplan.

Der Vorsitz

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 12.3.1989.

Ruderordnung

1 Benutzung der Boote:

- Gruppe A allgemein benutzbar
- Gruppe B mit Genehmigung des Übungsleiters
- Gruppe C mit Genehmigung des Trainers

Durch Aushang in der Bootshalle sind die Einteilungen der Boote bekanntgemacht.

2 Fahrtenbuch

Die Fahrt ist in das Fahrtenbuch vor Antritt des Ruderns mit dem Ziel einzutragen. Nach der Fahrt sollen die Kilometer eingetragen werden, sowie Beschädigungen am Boot und Zubehör und außergewöhnliche Vorkommnisse.

3 Fahrtrichtung

Fahrtrichtung immer rechts (Ufer auf Steuerbord) ca. 15 bis 20 m vom Ufer entfernt, damit die Angler nicht gestört werden.

4 Nach Einbruch der Dunkelheit, bei schlechter Sicht, Gewitter und angefrorenem Wasser ist der Ruderbetrieb nicht statthaft.

5 Fahrten wupperaufwärts (ab Remlingrader Brücke) sind nur bei ausreichenden Wasserstand mit Mannschaftsbooten der Gruppe A bis zum Anglerheim erlaubt. Diese Fahrten gehen auf Haftung und Gefahr der gesamten Mannschaft einschließlich Steuermann.

6 Im Boot sind wir Repräsentanten des Vereins.

Auf Regatten und sonstigen Sportveranstaltungen muß **einheitliche, vom Vorsitz festgelegte**, Vereinskleidung getragen werden.

7 Nach jeder Fahrt sind Boot und Zubehör sofort zu putzen und an ihren Platz zu legen.

8 Das Betreten der Steganlagen ist nur zur Ausübung des Wassersports gestattet.

9 Fahrten auf fremden Gewässern und in fremden sind vorher beim Vorsitz anzumelden. Für eigenmächtige Fahrten übernehmen Verein und die Versicherung keine Haftung.

10 Den Anordnungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können mit Ruderverbot, in schwerwiegenden Fällen mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

11 Für mutwillige und Fahrlässige Handlungen bei der Sportausübung und auf dem Vereinsgelände mit Folgeschäden an Personen und Sachen haftet der Verursacher.

Der Vorsitz

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 12.3.1989. **Geändert am xx.4.2010**

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Wassersport-Verein Ennepetal e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Berücksichtigung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Wassersport-Verein Ennepetal e.V. sind:
der Vereinsjugendtag,
der Vereinsjugendausschuß.

§ 4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche.
Sie sind das oberste Organ der Jugend des Wassersport-Verein Ennepetal e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - b.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - b.2 Entgegennahme der Berichte und dem Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
 - b.3 Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - b.4 Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - b.5 Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis/- Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
 - b.6 Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt.
Er wird eine Woche vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich einberufen.
- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuß

- a) der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
einem Beisitzer und
zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vereinsjugendausschuß

Genehmigt von dem Vereinsjugendtag am 11.3.1989

Stichwortverzeichnis

Auflösung.....	7
Aufnahme.....	3
.Aufnahmegebühren.....	4
Ausschluß.....	3f., 9
Austritt.....	3
Beiträge.....	4, 7
.Beitragshöhe.....	8
Beitragsordnung.....	4f.
Ehrenausschuß.....	4
Ehrenmitgliedschaft.....	7
Fahrtordnung.....	9
Finanzordnung.....	5f., 8
Gemeinnützigkeit.....	3
Geschäftsjahr.....	3
Geschäftsordnung.....	5
Haushaltsplan.....	5, 8
Hausordnung.....	5
Investitionen.....	8
Jugendabteilung.....	10
Jugendordnung.....	6, 10f.
Jugendtag.....	4
Kassenprüfer.....	5
Kassenwart.....	5f.
Kündigungsfrist.....	3
Mitgliederversammlung.....	4f., 8
.außerordentliche.....	7
.Einberufung.....	4f.
.Jahreshauptversammlung.....	4, 7
.Tagesordnung.....	5
Mitgliedschaft.....	3
.Fördernde Mitgliedschaft.....	3
Ruderordnung.....	5, 9
Satzungsänderung.....	5
Schulden.....	7
Sportabteilungen.....	6
Sportwart.....	6
Stimmrecht.....	4
Umlagen.....	7
Vereinsjugend.....	6, 10
Vereinsjugendausschuß.....	6, 10
.Vorsitzender.....	6
.Wahl des.....	10

Vereinsjugendtag.....	10
.ordentliche.....	11
Vereinsorgane.....	4, 6
Verzugsgebühren.....	4
Vorsitz.....	3ff., 8f.
.Außenvertretung.....	6
.Wahl des.....	5
Vorstand.....	4, 6f., 11
Zweck.....	3